

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler (LINKE)

vom 21. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2026)

zum Thema:

Heilpädagogische Gruppen in Berliner Kitas

und **Antwort** vom 8. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2026)

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27205
vom 21. September 2026
über Heilpädagogische Gruppen in Berliner Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die aktuelle konzeptionelle Positionierung heilpädagogischer Gruppen im Spannungsfeld zwischen inklusiver Bildung und sonderpädagogischer Förderung?
2. Welche Maßnahmen sind geplant, um eine verbindliche Ziel- und Auftragsdefinition für heilpädagogische Gruppen im Berliner Kita-System zu entwickeln?

Zu 1. und 2.: Die konzeptionelle Ausrichtung der heilpädagogischen Gruppen (HPG) orientiert sich am gesetzlichen Anspruch von Kindern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe an der Kindertagesbetreuung. Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und die Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG).

Die Rahmenvereinbarung „Heilpädagogische Gruppen“ (RV HpG) konkretisiert den fachlichen und strukturellen Rahmen für die Arbeit der HPG.

Das Berliner Bildungsprogramm (BBP) bildet dabei die fachliche Grundlage der pädagogischen Arbeit. HPG unterliegen der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG), die unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Unterstützungsbedarfe der betreuten Kinder und ihrer Familien umgesetzt wird.

HPG sind ein ergänzendes Angebot innerhalb des inklusiven Systems. Sie verbinden inklusive Bildung und soziale Teilhabe mit der aufgrund des individuellen Unterstützungsbedarfs erforderlichen besonderen heilpädagogischen Förderung. Soweit HPG nicht unmittelbar in eine Kindertageseinrichtung integriert sind, bestehen entsprechende Kooperationsverpflichtungen zur Ermöglichung gemeinsamer Bildungserfahrungen von Kindern mit und ohne Behinderung. Die konkrete Ausgestaltung wird in der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

Aus Sicht des Senats besteht mit den gesetzlichen Regelungen, der RV HpG und dem BBP bereits ein bewährter verbindlicher fachlicher und struktureller Rahmen. Eine zusätzliche eigenständige Ziel- und Auftragsdefinition ist daher derzeit nicht vorgesehen.

3. Wie erklärt der Senat die Unterauslastung einzelner heilpädagogischer Gruppen trotz steigender Bedarfszahlen bei Kindern mit besonderem Förderbedarf? (siehe Drucksache 19/26711, Tabelle 3)

Zu 3.: Die Auslastung einzelner HPG ist im Zusammenhang mit der seit 2020 erfolgten qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Angebots zu betrachten. Der Ausbau wurde 2020 aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes begonnen und in den Folgejahren fortgeführt. Dabei wurden zusätzliche Platzkapazitäten geschaffen und das Gesamtplatzangebot auf 150 erweitert. Parallel wurden die personellen Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit komplexem Unterstützungsbedarf verbessert.

Die Auslastung einzelner Gruppen ist vor diesem Hintergrund differenziert zu betrachten. Neu geschaffene Kapazitäten können nicht unmittelbar vollständig belegt werden, da die Aufnahme von Kindern mit komplexem Unterstützungsbedarf einzelfallbezogen erfolgt und die besonderen personellen und räumlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die unterschiedliche Auslastung einzelner Gruppen ist daher nicht als fehlender Bedarf zu interpretieren.

4. Welche Schritte unternimmt die Senatsverwaltung, um ein einheitliches Evaluations- und Qualitätssicherungssystem für heilpädagogische Gruppen zu etablieren?

10. Wird derzeit eine Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung der heilpädagogischen Gruppen beauftragt oder vorbereitet?

Zu 4. und 10.: Für die HPG gilt die QVTAG als verbindlicher Rahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die pädagogische Arbeit wird auf Grundlage des BBP kontinuierlich intern weiterentwickelt und in einem fünfjährigen Turnus extern evaluiert. Zu den ausdrücklich zu evaluierenden Aufgabenbereichen gehören unter anderem die Beobachtung und Dokumentation, die Gestaltung des pädagogischen Alltags, Spiel und Projektgestaltung, Raum und Materialangebot, die Integration von Kindern mit Behinderung beziehungsweise Frühförderung, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, die Gestaltung von Übergängen sowie die Zusammenarbeit im Team und die Aufgaben der Kita-Leitung.

Die spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen der HPG werden im Rahmen der Evaluation berücksichtigt. Ein darüber hinausgehendes eigenständiges, vom bestehenden Qualitätssicherungssystem losgelöstes Evaluationsverfahren ausschließlich für HPG ist derzeit nicht vorgesehen.

5. Wie sollen künftig Übergänge von Kindern aus heilpädagogischen in inklusive Gruppen organisatorisch, personell und pädagogisch abgesichert werden?

Zu 5.: Die Gestaltung von Übergängen orientiert sich am individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes und ist Bestandteil der pädagogischen Förder- und Teilhabeplanung. Für jedes Kind, das eine HPG besucht, wird unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten, des Kindes sowie weiterer beteiligter Personen und Dienste ein Berliner Teilhabe- und Förderplan (BTF) erstellt. Dieser orientiert sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY). Der BTF dient dazu, Ziele, erforderliche Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeiträume der Förderung gemeinsam zu vereinbaren und zu dokumentieren. Die Gestaltung eines möglichen Übergangs in eine inklusive Gruppe kann dabei ausdrücklich berücksichtigt werden.

Ein Wechsel erfolgt grundsätzlich schrittweise und unter kontinuierlicher pädagogischer Begleitung. Erweist sich der Wechsel im konkreten Fall als nicht kindgerecht oder zeigt sich ein weiterer Unterstützungsbedarf, besteht für einen Zeitraum von bis zu zwei

Monaten die Möglichkeit der Rückkehr in die HPG. Damit soll gewährleistet werden, dass Übergänge nicht schematisch, sondern am individuellen Bedarf des Kindes orientiert, gestaltet werden.

6. Welche Überlegungen bestehen, um Träger und Leitungen heilpädagogischer Gruppen stärker in bestehende Netzwerk- und Fachberatungsstrukturen einzubinden?

Zu 6.: Die Einbindung der Träger und Leitungen von Einrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen in bestehende Fach- und Netzwerkstrukturen erfolgt bereits über die Vertragspartner der RV HpG. Der Paritätische Wohlfahrtsverband übernimmt seinerseits die fachliche Einbindung und Begleitung seiner Mitgliedsträger. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen der Verbandsvertretung und der zuständigen Fachstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) statt. Auch ist vorgesehen, den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Berlin Süd-West sowie den Verband der kleinen und mittelgroßen Kitaträger e. V. (VKMK), die ebenfalls Träger von Einrichtungen mit HPG sind, als weitere Vertragspartner in die RV HpG aufzunehmen. Damit soll zugleich ihre Einbindung in die bestehenden Netzwerk- und Fachberatungsstrukturen gestärkt werden.

7. Inwiefern ist geplant, innerhalb der Berliner Verwaltung eine zentrale Fachaufsicht oder Koordinationsstelle für heilpädagogische Gruppen einzurichten?

Zu 7.: Die Einrichtung einer eigenständigen zentralen Fachaufsicht oder Koordinationsstelle für HPG innerhalb der Berliner Verwaltung ist nicht vorgesehen. Sowohl die aufsichtliche als auch die fachliche und strukturelle Steuerung der HPG erfolgt innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten der SenBJF.

8. Wie möchte der Senat sicherstellen, dass die Finanzierung heilpädagogischer Gruppen künftig unabhängig von befristeten Programmen nachhaltig gesichert wird?

Zu 8.: Die Inanspruchnahme von Bundesmitteln ermöglichte insbesondere den quantitativen Ausbau der HPG. Die laufende Finanzierung ist im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen zu berücksichtigen.

9. Welche Rückmeldungen oder Bedarfsanalysen liegen dem Senat aus der Praxis (Leitungen, Träger, Fachkräfte) zur derzeitigen Steuerung und Zielklarheit heilpädagogischer Gruppen vor?

Zu 9.: Der SenBJF liegen derzeit keine gesonderten, systematisch erhobenen Rückmeldungen oder Bedarfsanalysen aus der Praxis vor, die sich ausschließlich auf die Steuerung und Zielklarheit der HPG beziehen.

Unabhängig davon werden die für die Arbeit der HPG relevanten fachlichen Fragen im Rahmen der bestehenden Austausch- und Abstimmungsstrukturen mit den beteiligten Verbänden und Trägern beraten und bei der weiteren fachlichen Entwicklung des Angebots berücksichtigt.

11. Wie bewertet der Senat den gültigen Personalschlüssel für heilpädagogische Gruppen und plant er hier eine Überprüfung und Verbesserung?

Zu 11.: Im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiQuTG) wurden Qualitätsverbesserungen vereinbart und in die seit dem 1. Januar 2019 gültige neue Rahmenvereinbarung „Heilpädagogische Gruppen“ (RV HpG), alt „Spezialisierte besondere Gruppen“ (RV sbG) aufgenommen. Es wurde insbesondere die Personalausstattung in Quantität und Qualität verbessert. Der Anteil der Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen wurde erhöht und der kindbezogene Personalzuschlag von 0,360 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (Stand 31.12.2018 der RV sbG) gestaffelt bis 2022 auf 0,6 VZÄ angehoben. Bisher gibt es keine Rückmeldungen über einen Nachbesserungsbedarf.

Unabhängig davon haben der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Januar 2026 gemeinsam einen Überprüfungs- und Weiterentwicklungsprozess begonnen, um die Heilpädagogischen Gruppen weiter zu optimieren.

Berlin, den 8. Oktober 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie